



STRAFORDNUNG

§ 1

Sportliche Vergehen

Sportliche Vergehen können nur mit den in § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung benannten Strafen geahndet werden. Die sportlichen Vergehen sind im Einzelnen mit den vorgesehenen Strafen in dieser Strafordnung aufgeführt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften. Sie werden mit Ordnungsgeldern geahndet.

Die Ordnungswidrigkeiten sind im Einzelnen in dieser Strafordnung (§ 19) aufgeführt.

§ 3

Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten jeglicher Art wird, soweit es in den Aufzählungen der sportlichen Vergehen und der Ordnungswidrigkeiten nicht enthalten ist, mit den in § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung enthaltenen Strafen geahndet. Dabei richten sich Art und Höhe der Strafe in jedem Falle nach dem Unrechtsgehalt des unsportlichen Verhaltens.

§ 4

Tätlichkeit

1. Unter den Begriff der Tätlichkeit fällt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (z. B. mittels Schlag, Tritt, Stoß oder Wurf), an einem anderen Spieler, dem Schiedsrichter, einem SR-Assistenten oder einem Zuschauer vergeht. Auch beim Kampf um den Ball liegt Tätlichkeit vor, wenn die Absicht einer Körperverletzung zweifelsfrei ersichtlich ist.
2. Bei Affekthandlungen kann eine an sich verwirkte Strafe bis zur Hälfte ermäßigt werden. Eine Affekthandlung liegt vor, wenn ein Beschuldigter zu seinem verwerflichen Verhalten durch eine selbst erlittene Verletzung, Bedrohung oder Beleidigung gereizt worden ist und dies in unmittelbarem Zusammenhang damit geschieht (Erwiderung auf der Stelle).

§ 5

Rohes Spiel

Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler durch rücksichtsloses Verhalten im Kampf um den Ball einen gegnerischen Spieler gefährdet oder verletzt und dabei die Absicht und auch die Möglichkeit hatte, den Ball zu treffen oder zu spielen.

§ 6**Strafen gegen Vereine**

1. Mit Geldstrafen von 25,00 € bis zu 500,00 € wird bestraft:
 - a) Spielen lassen eines Spielers ohne Spielberechtigung,
 - b) Spielen lassen eines Juniorenspielers ohne Seniorenspielerlaubnis in Männermannschaften.Entsprechendes gilt für den Frauenspielbetrieb.
2. Mit Geldstrafen von 50,00 € bis zu 500,00 € werden bestraft:
 - a) Spielen lassen eines gesperrten Spielers,
 - b) falsche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielerlaubnis,
 - c) Verzicht auf ein Pflichtspiel, Nichtantreten oder verspätetes Antreten bei Pflichtspielen mit Mindeststrafe von 75,00 €, bei Freundschaftsspielen/Spielen der Reservemannschaften mit Mindeststrafe von 50,00 €. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtantreten oder Verzicht an einem der letzten vier Spieltage, ist die Strafe zu verdoppeln. Werden Freundschafts- oder Reservespiele vor der geplanten Austragung rechtzeitig abgesagt, kann von einer Bestrafung abgesehen werden. Gleiches gilt für den Turnierspielbetrieb.
 - d) Nichtabstellen eines Spielers zu Auswahlspielen des Verbandes,
 - e) Verstöße gegen die Anzeigepflicht von Vertragsspielern gemäß § 7 Nummer 2 der Spielordnung. Ist der Spielbetrieb auf Grundlage staatlicher Verfügungen ausgesetzt, können die Spruchkammern von der vorgesehenen Mindeststrafe abweichen.
3. Mit Geldstrafen von 350,00 € bis zu 2.500,00 € werden bestraft:
Falsche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei Vertragsamateurverträgen und den dazugehörigen Unterlagen.
4. Vorgenannte Geldstrafen können bei Verstößen im Juniorenbereich auf Kreisebene und im Juniorinnenbereich in den untersten Spielklassen bis zur Hälfte ermäßigt werden.
5. In besonders schweren Fällen des schuldhaften Nichtantretens kann auf Punktabzug für die laufende und folgende Spielzeit erkannt werden.
6. Mit Geldstrafen von 50,00 € bis zu 1.500,00 €, in Wiederholungsfällen oder in schweren Fällen mit Geldstrafen bis zu 10.000,00 €, mit Verbandsaufsicht bis zu 10 Spielen, mit Punktabzug für die laufende und folgende Spielzeit, mit Disqualifikation auf Zeit oder Dauer oder Platzsperre von 2 Wochen bis zu 3 Monate oder einer bestimmten Anzahl - jedoch mindestens 2 Pflichtspielen - werden bestraft:
 - a) Spielen ohne die erforderliche Genehmigung, gegen Nichtverbandsvereine, in der Sperrzeit, während einer Spielverbotszeit oder gegen gesperrte Vereine.
 - b) Aufnahme oder Weiterführen als Mitglieder von Personen, die aus dem Verband ausgeschlossen worden sind.
 - c) Vernachlässigung der Platzdisziplin oder der Verpflichtung, Gegner zu schützen, bei unsportlichem Verhalten der Spieler, Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger (z. B. Abbrennen von Feuerwerkskörpern) auf eigenem oder auf fremdem Platz.
 - d) Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches.
 - e) Abmelden oder Zurückziehen einer Mannschaft während einer laufenden Spielzeit.In besonders schweren Fällen nach Buchstabe c) und d) kann auch Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.
7. Mit Geldstrafen von 350,00 € bis zu 1.500,00 € werden Verstöße gegen die Nachweispflicht von Vertragsspielern gemäß § 6 Nummer 2 der Spielordnung bestraft. Ist der Spielbetrieb auf

Grundlage staatlicher Verfügungen ausgesetzt, kann die Strafe bis auf 50,00 € herabgesetzt werden.

8. Mit Geldstrafen von 100,00 € bis zu 2.000,00 €, in Wiederholungsfällen oder in schweren Fällen mit Geldstrafen bis zu 10.000,00 €, mit Verbandsaufsicht bis zu 10 Spielen, mit Punktabzug für die laufende und folgende Spielzeit, mit Disqualifikation auf Zeit oder Dauer oder Platzsperre von 2 Wochen bis zu 3 Monate oder einer bestimmten Anzahl - jedoch mindestens 2 Pflichtspielen - werden Verstöße gegen die Verpflichtung Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten zu schützen bestraft.
9. Kann ein Spiel pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden oder wird pandemiebedingt eine Mannschaft während der laufenden Spielzeit abgemeldet oder zurückgezogen, können die Spruchkammern von einer Geldstrafe absehen.

§ 7

Strafen gegen Spieler

1. Mit Geldstrafen von 30,00 € bis zu 200,00 €, in Wiederholungsfällen mit einer Sperre bis zu 1 Monat, wird bestraft, wer unberechtigt in einer Mannschaft seines Vereins spielt.
2. Mit einer Sperre bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen mit einer Geldstrafe von 25,00 € bis zu 200,00 €, werden bestraft:
 - a) Unsportliches Verhalten bei oder im Zusammenhang mit einem Spiel - auch als Zuschauer.
 - b) Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder eines Zuschauers.
 - c) Eigenmächtiges Verlassen des Spielfeldes.
3. Mit einer Sperre von 2 Wochen bis zu 6 Monaten wird bestraft:
 - a) Rohes Spiel.
 - b) Spielen ohne Spielerlaubnis oder während einer Sperre in Freundschaftsspielen.
4. Mit einer Sperre von 4 Wochen bis zu zwei Jahren, wobei auch Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden kann, werden bestraft:
 - a) Tötlichkeit gegen Spieler, nichtamtliche Schiedsrichterassistenten oder Zuschauer.
 - b) Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs.
 - c) Spielen ohne Spielerlaubnis oder während einer Sperre in Pflichtspielen.
5. Mit einer Sperre von 3 Monaten bis zu drei Jahren, wobei auch Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden kann, wird bestraft: Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter und amtliche Schiedsrichterassistenten.
6. Mit einer Sperre von 4 Wochen bis zu zwei Jahren wird Bedrohung des Schiedsrichters/ Schiedsrichterassistenten bestraft.
7. Mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu 9 Monaten wird Beleidigung des Schiedsrichters/ Schiedsrichterassistenten bestraft.
8. Mit einer Sperre bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen mit einer Geldstrafe von 50,00 € bis zu 500,00 € wird die Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters/ Schiedsrichterassistenten bestraft.
9. Bei Sperren von mehr als sechs Wochen kann das zuständige Sportgericht anordnen, dass sich die Sperre auch auf die Funktionen als Trainer und Teamoffizieller erstreckt.

§ 8

Sonderregelung für Jugendspieler

1. Bei Jugendspielern kann die vorgesehene Strafe in geeigneten Fällen bis auf die Mindeststrafe ermäßigt werden. Geldstrafen werden für Jugendspieler nicht ausgesprochen. An ihrer Stelle ist ein Verweis zu erteilen.
2. Das Spielen eines Jugendspielers ohne Seniorenspielerlaubnis in Männer- und Frauenmannschaften wird:
 - a) mit einem schriftlichen Verweis geahndet,
 - b) im Wiederholungsfall nach dem Erhalt des Verweises mit einer Sperre von zwei Wochen bestraft.

§ 9

Strafen gegen Schiedsrichter

1. Mit Geldstrafe von 25,00 € bis 200,00 €; in schwereren Fällen mit Sperre bis zu 2 Jahren werden bestraft:
 - Sportwidriges Verhalten,
 - in der Strafordnung als strafwürdig aufgeführtes Verhalten,
 - unentschuldigtes Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten,
 - Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 37, Nummer 2 Spielordnung).
2. Bei einem Fehlverhalten nach § 12 der Strafordnung (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) erfolgt eine Sperre von mindestens 10 Wochen bis zu 2 Jahren.
3. Weitergehende Maßnahmen des Schiedsrichterausschusses bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Strafen gegen Trainer, Teamoffizielle und Vereinsoffizielle

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer, Teamoffiziellen und Vereinsoffiziellen werden nach den Vorschriften des DFB bzw. des Verbandes geahndet.
2. Trainer, Teamoffizielle und Vereinsoffizielle machen sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn sie
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des Verbandes verstoßen oder
 - b) durch ihr Verhalten die Erziehung der Jugend gefährden oder
 - c) sie ihre Stellung als Trainer, Teamoffizielle und Vereinsoffizielle missbrauchen.
3. Auf folgende Strafen für Trainer und Teamoffizielle kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 1.500,00 €,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
 - e) bei einer gelb-roten Karte ist eine Geldstrafe von 50,00 € bis 200,00 € auszusprechen. Bei einer roten Karte ist ein Funktionsverbot von mindestens einem Spiel auszusprechen. In diesem Fall ist auch eine Verbandsaufsicht durch die zuständige Instanz zu Lasten des

- betroffenen Vereins anzuordnen. Die Art und Weise der Durchführung der Verbandsaufsicht bestimmt die zuständige spielleitende Stelle unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles.
- f) In besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug für die laufende und folgende Spielzeit erkannt werden.
 - g) die unter a) bis f) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
4. Auf folgende Strafen für Vereinsoffizielle kann erkannt werden:
- a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 1.500,00 €,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Vereinsfunktion (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
 - e) bei einer gelb-roten Karte ist eine Geldstrafe von 50,00 € bis 200,00 € auszusprechen. Bei einer roten Karte ist ein Funktionsverbot von mindestens einem Spiel auszusprechen.
 - f) In besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug für die laufende und folgende Spielzeit erkannt werden.
 - g) die unter a) bis f) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
5. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer oder andere Teamoffizielle dürfen das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist ihre Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum dürfen sie mit ihrer Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
6. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 11

Strafen gegen Einzelmitglieder

- 1. Mit Geldstrafen von 25,00 € bis zu 500,00 € werden bestraft:
Verfehlungen gegen Spieler oder sonstiges unsportliches Verhalten.
- 2. Mit Geldstrafen von 100,00 € bis zu 1.000,00 € werden bestraft:
Verfehlungen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten.

§ 12

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- 1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön-anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- 2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Sperre von mindestens 10 Wochen bis zu 2 Jahren belegt. Außerdem kann das Verbot auferlegt werden, sich für die Zeit der Sperre im Stadion/Sportplatzbereich aufzuhalten. Zusätzlich kann eine Geldstrafe verhängt werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während oder nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, wird der entsprechende Verein mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 € belegt. Bei der Bemessung der Geldstrafe ist insbesondere die Wirtschaftskraft des Vereins zu berücksichtigen. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein, der das Spiel organisiert hat, entsprechend zu bestrafen.
4. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer rassistisch oder menschenverachtend im Sinne der Nrn. 2) und/oder 3) dieser Bestimmung, können der betreffenden Mannschaft beim ersten Vergehen 3 Punkte und beim zweiten Vergehen 6 Punkte abgezogen werden. Bei weiteren Wiederholungsfällen folgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder der Ausschluss aus dem Verband.
5. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gem. dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 13

Dopingvergehen

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß § 5 Nummer 2 der DFB-Spielordnung bzw. § 6 Nummer 2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Für die Strafbarkeit von Dopingvergehen gelten die §§ 6, Nummer 8 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 14

Spielmanipulation und Sportwetten

1. Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.
2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche

Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem SWFV mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Unsportlich verhält sich auch, wer den SWFV nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne des § 14, von denen er Kenntnis erlangt, informiert. Die vorstehenden Regelungen gelten für Futsal-Spiele und -Wettbewerbe sowie für Spiele und Wettbewerbe anderer Fußballvarianten gleichermaßen.

3. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2. entsprechend Anwendung.
4. Verstöße gegen Ne. 1 – 3 werden bestraft:
 - a) Bei Spielern: Mit einer Sperre bis zu 2 Jahren.
 - b) Bei Schiedsrichtern: Mit einem Funktionsverbot bis zu 3 Jahren.
 - c) Bei Trainern: Mit einem Funktionsverbot bis zu 2 Jahren oder Ausschluss.
 - d) Bei Funktionsträgern: Mit einem Funktionsverbot bis zu 2 Jahren.
In schweren Fällen können die Betroffenen aus dem Verband ausgeschlossen werden.
 - e) Bei Vereinen: Geldstrafen bis zu 10.000,00 € sowie Punktabzug. In besonders schweren Fällen erfolgt die Einstufung in die niedrigere Spielklasse.

§ 15

Berechnung von Sperren

1. Bei zeitlichen Disqualifikationen, Platzsperren und Spielersperren sind neben der Dauer der Strafe im Urteil jeweils auch Beginn und Ende nach Tag und Datum anzugeben.
2. Spielersperren sind grundsätzlich Zeitsperren.
Anstelle einer Zeitsperre kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen (Meisterschafts- oder Pokalspiele) wettbewerbsbezogen, in dem die Tat begangen worden ist, erkannt werden. Eine Zeitsperre muss mindestens ein Pflichtspiel umfassen. Je nach Anzahl der angesetzten Pflichtspiele im betroffenen Zeitraum soll die Dauer der Zeitsperre höher oder geringer bemessen werden.
Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre in allen Wettbewerben des Verbandes und für Freundschaftsspiele auf Zeit auszusprechen.
Noch nicht verbüßte Sperren für Pokalspiele verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit. Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen kann, wenn ein minderschwerer oder geringfügiger Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Zahl von Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.

§ 16

Strafzumessung

- a) Die Höhe der Strafe innerhalb eines Strafrahmens richtet sich nach der Schwere des Vergehens. Die Mindeststrafe ist grundsätzlich nur bei einer ersten Bestrafung oder bei Vorliegen mildernder Umstände auszusprechen.
- b) Nach einer roten Karte ist grundsätzlich eine Sperre zu verhängen. In Wiederholungsfällen innerhalb der laufenden Spielzeit kann nicht mehr auf die Mindeststrafe erkannt werden.
- c) Nach einer Gelb-Roten Karte ist der Spieler bis Ablauf der zwei folgenden Kalendertage gesperrt. Erhält ein Spieler im Rahmen eines Turnier- oder Hallenspiels eine Gelb-Rote Karte, ist er für den Rest des laufenden Spiels gesperrt. Für das darauffolgende Spiel des Turniers/Hallenspiels ist der Spieler wieder spielberechtigt.

§ 17

Verantwortung der Vereine

1. Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 18

StrafAussetzung zur Bewährung

1. Sperren gegen Mitglieder von bis zu 12 Monaten können für den über 6 Wochen hinausgehenden Zeitraum, in dem tatsächlicher Spielbetrieb stattfindet, zur Bewährung ausgesetzt werden.
Voraussetzung ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten.
Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Persönlichkeit des Betroffenen,
 - dessen bisheriges sportliche Leben,
 - die Umstände und Folgen der Tat,
 - sein Verhalten nach der Tat.Sperren über 4 Monate hinaus sollen mindestens zur Hälfte verbüßt werden.
2. Das Gericht hat im Falle der Aussetzung zur Bewährung Auflagen zu erteilen, deren Erfüllung der Betroffene binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist unaufgefordert nachzuweisen hat.
3. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
 - sich persönlich beim Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen und
 - Arbeitsleistungen zu erbringen,
 - an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
 - an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen,
 - sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
 - an einer geeigneten Trainer-/Übungsleiterausbildung teilzunehmen.Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.
4. Die Bewährungszeit beträgt das Zweifache des Sperrzeitraumes.

5. Das zuletzt mit der Sache befasste Gericht kann auf Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung nach Absatz 1 durch neuerliches Urteil treffen. Dies ist jedoch erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Mindestfrist von 6 Wochen zulässig.

6. Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn
- der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder des Laufs der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Sperre von mehr als 3 Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100,00 € erhält oder
 - der Betroffene schuldhaft gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung schuldhaft nicht fristgemäß nachweist.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens 3 bis 12 Monaten verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Im Fall des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an.

7. Geldstrafen gegen Vereine über 2.000,00 € können unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verein wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während des Laufs der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Geldstrafe von mehr als 1000,00 € erhält oder der Verein schuldhaft gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung schuldhaft nicht fristgemäß nachweist. Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens 3 bis 12 Monaten verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Im Fall des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Geldstrafe an.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden mit Ordnungsgeldern von 10,00 € bis 150,00 € geahndet.

Als Ordnungswidrigkeiten gelten insbesondere:

1. Fehlen der Spielführerbinde 10,00 €
2. Fehlen der Rückennummern, soweit vorgeschrieben 15,00 € bis 30,00 €
3. Verstöße gegen die allgemeinen Vorschriften für Trikotwerbung 100,00 €
4. Nichtordnungsgemäßes Herrichten des Spielfeldes 15,00 € bis 75,00 €
5. Nichtvorhandensein von Gerätschaften und Bällen 15,00 € bis 75,00 €
6. Nichtvorhandensein von Erste-Hilfe-Material 50,00 €
7.
 - a) Unvollständige oder fehlende Spielberechtigungsliste bei gleichzeitiger Vorlage eines Identitätsnachweises 10,00 € bis 30,00 €;
 - b) Unvollständige oder fehlende Spielberechtigungsliste bei gleichzeitigem Fehlen eines Identitätsnachweises 10,00 € bis 30,00 €;
 - c) Fehlen von Spielern auf der Spielberechtigungsliste bei gleichzeitiger Vorlage eines Identitätsnachweises 10,00 € bis 30,00 €;
 - d) Fehlen von Spielern auf der Spielberechtigungsliste bei gleichzeitigem Fehlen eines Identitätsnachweises 10,00 € bis 100,00 €;
 - e) Einsatz von Spielern, die nicht oder nicht ordnungsgemäß auf dem Spielberichtsbogenvermerkt sind bzw. dem Schiedsrichter nicht vor dem Spiel gemeldet wurden 20,00 € bis 200,00 €;
 - f) Fehlen von Spielern auf der Spielberechtigungsliste, unabhängig von der Vorlage eines Identitätsnachweises im Jugendbereich 10,00 € bis 30,00 €
8. Verlegen des Austragungsortes oder der Anstoßzeit ohne Genehmigung 50,00 €
9. Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von gekennzeichneten Platzordnern 25,00 € bis 150,00 €

10. Fehlende Umkleidemöglichkeiten für Gästespieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten 25,00 € bis 100,00 €
11. Nichtabstellen von Schiedsrichterassistenten 25,00 €
12. Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen 40,00 €
13. Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorschriften in den jeweiligen Alters- und Spielklassen 25,00 € bis 150,00 €
14. Verweigerung von Namensangaben dem Schiedsrichter gegenüber 15,00 € bis 25,00 €
15. Nichtbefolgung von Ladungen zu Verhandlungen der Sportgerichte 25,00 € bis 100,00 €
16. Ungebührliches Verhalten in Wort und Schrift beim Umgang mit Vertretern des Verbandes und mit anderen Vereinen 25,00 € bis 100,00 €
17. Nichtbeantwortung von Verbandsanfragen 15,00 € bis 25,00 €
18. Unterlassene, ungenügende oder verspätete (48 Stunden nach dem Spielende oder später) Spielberichterstattung 10,00 € bis 30,00 €
19. Fehlen des Genehmigungsvordruckes für Spielgemeinschaften 10,00 €
20. Nichtteilnahme bei Vor- und Rückrundenbesprechungen, Vereinsvertretersitzungen und Jugendleitersitzungen 30,00 €
21. Nichtbenennung eines Verantwortlichen für die Platzordnung 10,00 € bis 50,00 €
22. Unerlaubte Nutzung des DFBnet Postfaches, Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen des DFBnet 25,00 € bis 150,00 €

§ 20

Sonderbestimmungen für die Männer-Verbandsliga

1. Wird die Zulassung zur Männer-Verbandsliga unter Auflagen der Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen gem. § 23 Nummer 2 Spielordnung erteilt und werden die Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, kann die Verbandsspruchkammer Strafen nach § 9 RVO verhängen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Zulassungsvoraussetzungen.
2. Der erstmalige Verstoß wird mit Geldstrafen von 100,00 € bis zu 500,00 € geahndet.
3. Für wiederholte Nichterfüllung von Auflagen erstreckt sich der Strafraum von 500,00 € bis zu 1.000,00 €. Daneben ist der Abzug von bis zu neun Punkten zulässig.
4. Bei beharrlichen Verstößen stellt das Rechtsorgan an das Präsidium einen Antrag auf Entzug der Zulassung. Die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 € und der Abzug von bis zu neun Punkten sind daneben zulässig.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.